

Ratheimer Karnevalsgesellschaft
„All onger eene Hoot“

Gesellschaft zur Pflege fastnachtlichen
und heimatlichen Brauchtums

S A T Z U N G

Beschlossen in der Hauptversammlung am 18. Mai 1979 in Ratheim

Änderung des § 7 in der Jahreshauptversammlung am 14. Mai 1982

Änderung der §§ 2, 4, 5, 6 Abs. 3, 7 Abs. 1 in der Jahreshauptversammlung am 10. Juni 1985

Änderung des § 7 Abs. 1 in der Jahreshauptversammlung am 22. Juni 1987

Änderung der §§ 1, 3, 4 in der Jahreshauptversammlung am 01. Juli 1991

Änderung der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 9, in der Jahreshauptversammlung am 11. Juni 2001

Vereinslokal: **Gaststätte Jägerhof, Ratheimer Markt 9, 41836 Hückelhoven**

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen Ratheimer Karnevalsgesellschaft „All onger eene Hoot“ e.V.

Sie pflegt karnevalistisches und heimatliches Brauchtum.

Als offizielle Abkürzung kann auch die Bezeichnung RKG „All onger eene Hoot“ e.V. ohne weiteren Zusatz benutzt werden.

2. Sitz der Gesellschaft ist Ratheim. Sie ist seit dem 21.08.1979 unter der Nr. 439 im Vereinsregister des Amtsgerichts Erkelenz eingetragen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Zweck der Gesellschaft ist es:

- 3.1 das rheinische und heimatliche Karnevalsbrauchtum in zeitgemäßer Form zu hegen und zu pflegen, karnevalistische Tradition zu schätzen und der Nachwelt zu erhalten.

- 3.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Prinzenwahl, Prinzenvorstellung und Proklamation, sowie den Straßenkarneval zu betreiben.

Hierzu führt sie entsprechende Veranstaltungen durch, nimmt mit Mitgliedern an Veranstaltungen anderer Gesellschaften teil, unterhält ein Archiv und bekämpft Auswüchse im karnevalistischen Brauchtum unter besonderer Beachtung der Jugendvorschriften.

- 3.3 Die Gesellschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- 3.4 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3.5 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

- 3.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der RKG setzen sich aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern zusammen.

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer der RKG aufgenommen werden. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich für die RKG verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 3 Aufnahme der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung.

Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

2. Ordentliche Mitglieder bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung der RKG durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.
2. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt an allen sonstigen öffentlichen Veranstaltungen der RKG teilzunehmen.
3. Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus berechtigt, an den Aktivenversammlung teilzunehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der RKG sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der RKG gefährdet werden könnte.

Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.
3. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
4. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich die für die einzelnen Gruppierungen der RKG vorgeschriebene Kleidung zu beschaffen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - 1.1 durch schriftlich erklärten Austritt zum Schluss des Geschäftsjahres, der spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand zu erklären ist;
 - 1.2 durch Ausschluss;
 - 1.3 durch Tod;
 - 1.4 durch Auflösung der Gesellschaft.
2. Ausschlussgründe sind:
 - 2.1 Verstoß gegen § 5 Ziffer 2, nach zweimaliger erfolgloser Abmahnung;
 - 2.2 grobe Verstöße gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung;
 - 2.3 Gesellschafts- schädigendes Verhalten.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 7 Der Vorstand

- 1.1 Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. 1. Vorsitzende (r)
 2. 1. Geschäftsführer (in)
 3. 1. Schatzmeister (in)

1.2 Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem geschäftsführenden Vorstand und
4. 2. Vorsitzende (r)
 5. 2. Geschäftsführer (in)
 6. 2. Schatzmeister (in)
 7. Präsident (in)
 8. Zügleiter (in)
 9. Pressewart (in)
 10. Organisationsleiter (in)
 11. 2. Organisationsleiter (in) / Zeugwart (in)
 12. Redakteur (in) Vereinszeitung/Beisitzer (in) optische Gestaltung
 13. Betreuer (in) Tanzgarden
 14. Elferratspräsident
 15. Sprecherin der RKG - Damen
 16. Kommandant „Grüne Funken“
2. Der Vorstand erlässt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit eine Geschäftsordnung.
 3. Eine Person kann mehrere Posten bekleiden.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung gewählt.
 5. Der Elferratspräsident, die Sprecherin der RKG - Damen und der Kommandant „Grüne Funken“ werden durch die Hauptversammlung bestätigt.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund vorzeitig aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung hierfür eine Ersatzwahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches.
 7. Die Tätigkeit des gesamten Vorstandes ist ehrenamtlich.
 8. Vorstandsmitglieder können nicht dem Vorstand einer anderen Karnevalsgesellschaft angehören.
 9. Nur Mitglieder der RKG können Vorstandsmitglieder werden.

§ 8 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende vertritt die RKG gemeinschaftlich mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister gerichtlich und außergerichtlich.
2. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und

Mitgliederversammlungen und beruft diese ein.

3. Er sorgt für die Einhaltung von Satzung und Geschäftsordnung.

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Instanz der RKG. Sie findet jährlich einmal bis spätestens 30. Juni statt. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch, gleich welcher Art, nicht möglich.
2. Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Bekanntgabe in einer regionalen Tageszeitung einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen acht Tage vor der Versammlung dem Geschäftsführer schriftlich zugeleitet sein. Verspätet eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Hauptversammlung diese durch Abstimmung zugelassen hat.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung beantragen.
4. Die Hauptversammlung beschließt über:
 - 4.1 den Geschäftsbericht
 - 4.2 die Rechnungslegung des Schatzmeisters
 - 4.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 4.4 die Wahl des Vorstandes
 - 4.5 die Bestellung von Kassenprüfern
 - 4.6 die Beitragshöhe
 - 4.7 Satzungsänderungen
5. Sie ist berechtigt, alle weiteren notwendigen, dem Gesellschaftswohl dienenden Beschlüsse zu fassen.
6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Alle weiteren Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Das Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni eines jeden Jahres und endet am 31. Mai.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn ihr nur noch sechs Mitglieder angehören.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, bei welcher die Auflösung beschlossen werden soll, muss den Tagesordnungspunkt „Auflösung der Gesellschaft“ enthalten.
3. Der Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht speziell durch vorstehende Satzung und die Geschäftsordnung geregelt, sind die Bestimmungen des BGB §§ 21 - 25 ff in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
2. Der Gesamtvorstand ist berechtigt redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit sie den Sinn nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.
3. Die vorstehende Satzung tritt nach Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juni 2001 am Tage der Hinterlegung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Ratheim, 11. Juni 2001

Unterschriften:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Geschäftsführer

2. Geschäftsführer

1. Schatzmeister

2. Schatzmeister